

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 16/12 B

L 31 R 537/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 R 573/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. März 2012 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 12.4.2012 zugestellten Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.3.2012 mit einem am 7.5.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 30.4.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Diese hätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Die verlängerte Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 2 SGG) endete im vorliegenden Fall mit Ablauf des 12.7.2012. Innerhalb dieser Frist ist eine Beschwerdebegründung jedoch nicht vorgelegt worden.
- 3 Die Beschwerde ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

